

## Der Fall Herlitz

**EuG, Rs. T-66/92 (Herlitz/Kommission), Urteil  
des Gerichts erster Instanz vom 14. Juli 1994**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH,  
Kommentierte Studienauswahl, 7. Auflage 2012, S. 711 (Fall-Nr.  
247)

### 1. Vorbemerkungen

Mit seinem Urteil in der Rs. T-66/92 bekräftigt das EuG die Rechtsprechung des EuGH zur Unzulässigkeit von Alleinvertriebsvereinbarungen (vgl. die Parallelentscheidung in der Rs. T-77/92, Parker Pen/Kommission, Slg. 1994, S. II-549). Das EuG ergänzt die Rechtsprechung um Erwägungen, die zu einer Beweiserleichterung zugunsten der kartellüberwachenden Kommission führen. Bereits der Nachweis einer Alleinvertriebsklausel rechtfertigt die Anwendung des Kartellrechts, da schon das bloße Vorhandensein einer solchen Klausel Märkte aufteilen und so den Wettbewerb beeinträchtigen kann. Die Kommission muss daher nicht nachweisen, dass die Klausel auch tatsächlich angewandt wurde.

### 2. Sachverhalt

Die Herlitz AG (Klägerin) stellt eine breite Palette von Bürobedarfsartikeln und damit verbundener Erzeugnisse her. Sie vertreibt auch Erzeugnisse anderer Hersteller, namentlich solche der Parker Pen Ltd. Die Parker Pen Ltd. stellt eine breite Palette von Schreibgeräten und ähnlichen Artikeln her, die sie in allen Ländern Europas verkauft, wo sie teils durch Tochtergesellschaften, teils durch unabhängige Zwischenhändler vertreten ist. Die Viho Europe BV (Beschwerdeführerin) betreibt Import- und Exportgeschäfte mit Büroausrüstungen und Filmmaterial insbesondere in den Mitgliedstaaten. Im Jahre 1986 schlossen die Parker Pen Ltd. und die Klägerin eine Vertriebsvereinbarung, deren Absatz 7 vorsah, dass Herlitz Parker Artikel ausschließlich in Deutschland vertreibe und Herlitz jeglicher Vertrieb über die Landesgrenzen hinaus untersagt bzw. nur mit schriftlicher Erlaubnis durch Parker gestattet sei. Im Jahre 1988 reichte die Beschwerdeführerin eine Beschwerde nach der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 06. 02. 1962 (Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages, ABIEG 1962, Nr. 13, S. 204) gegen die Parker Pen Ltd. ein, in der sie dieser vorwarf, die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse durch ihre Zwischenhändler zu verbieten, den Gemeinsamen Markt in nationale Märkte der Mitgliedstaaten aufzuspalten und auf den nationalen Märkten künstlich überhöhte Preise für ihre Erzeugnisse aufrechtzuerhalten. Die Herlitz AG erhob Nichtigkeitsklage gegen eine durch die Kommission verhängte Geldbuße. Das EuG wies die Klage ab.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

29 Im vorliegenden Fall steht fest, daß die Klägerin 1986 mit der Parker Pen Ltd. eine Vereinbarung geschlossen hat, die ein Ausfuhrverbot enthielt. Nach ständiger Rechtsprechung stellt „eine Exportverbotsklausel schon ihrem Wesen nach eine Beschränkung des Wettbewerbs dar ...“, ob sie nun auf Veranlassung des Lieferanten oder auf Veranlassung seines Abnehmers eingeführt wird, denn das Ziel, über das sich die Vertragsschließenden geeinigt haben, ist der Versuch, einen Teil des Marktes zu isolieren“ (vgl. Urteile des Gerichtshofes vom 1. Februar 1978 in der Rechtssache 19/77, Miller/Kommission, Slg. 1978, 131, Randnr. 7, und zuletzt vom 31. März 1993 in den Rechtssachen C-89/85, C-104/85, C-114/85, C-116/85, C-117/85 und C-125/85 bis C-129/85, Ahlström Osakeyhtiö u.a./Kommission, Zellstoff, Slg. 1993, I-1307, Randnr. 176).

(...)

40 Daß eine Exportverbotsklausel, die ihrem Wesen nach eine Beschränkung des Wettbewerbs darstellt, vom Lieferer nicht angewandt wird, erbringt keinen Beweis dafür, daß sie wirkungslos geblieben ist, da bereits ihr Vorhandensein nach dem Urteil Miller/Kommission (Randnr. 7) ein „optisches und psychologisches“ Klima schaffen kann, das zu einer Aufteilung der Märkte beiträgt. Daher hat der Umstand, daß eine Klausel, die eine Behinderung des Wettbewerbs bezweckt, von den Vertragsparteien nicht angewandt worden ist, nicht zur Folge, daß sie nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fällt (vgl. die Urteile Hasselblad/Kommission, Randnr. 46, und zuletzt Ahlström Osakeyhtiö u.a./Kommission, Randnr. 175).

(...)

45 Die Behauptung der Klägerin, die streitige Klausel sei ohne bestimmte Absicht in die Vereinbarung aufgenommen worden, ist unerheblich. Für eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln des Vertrages genügt es nämlich, wenn dem Unternehmen bewußt war, daß das gerügte Verhalten eine Wettbewerbsbeeinträchtigung bezweckte, gleichviel, ob es sich dabei auch bewußt war, gegen ein in diesen Regeln enthaltenes Verbot zu verstoßen (vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 8. November 1983 in den

Rechtssachen 96/82 bis 102/82, 104/82, 105/82, 108/82 und 110/82, IAZ u.a./Kommission, Slg. 1983, 3369, Randnr. 45).